

## **SATZUNG**

### **der Ortsgemeinde Sehlem über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Mehrzweckraumes der Schulturnhalle Sehlem vom 31.08.2020**

Der Gemeinderat Sehlem hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und nach Maßgabe der Benutzungsordnung folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Mehrzweckbereiches der Schulturnhalle Sehlem werden, soweit nicht gemäß der Benutzungsordnung Gebührenfreiheit besteht, Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.


#### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Gebührensatzungen außer Kraft.

Sehlem, den 25.09.2020  
Ortsgemeinde Sehlem

  
Ortsbürgermeister  
Gregor Zehe



**Anlage zur Gebührensatzung**  
**der Ortsgemeinde Sehlem**  
**für die Benutzung des Mehrzweckraumes**

1. Gebühren werden in Form von Pauschalsätzen erhoben. Sie betragen:

- |  |          |
|--|----------|
| 1.1 für Veranstaltungen von Vereinen, die auf Erwerb ausgerichtet sind, je Tag<br>Auf Erwerb ausgerichtet gilt jede Veranstaltung, in der Eintrittsgeld erhoben wird oder Getränke oder Speisen gegen Entgelt, das die Selbstkosten übersteigen, abgegeben werden. | 125,00 € |
| 1.2 für Familienfeiern, je Tag   | 75,00 €  |
| 1.3 für gewerbliche Nutzung durch Firmen oder Betriebsfeiern solcher Firmen oder Behörden, je Tag  | 75,00 €  |
| 1.4 Bei Schlüsselübergabe ist eine Kautions von 100,00 € zu zahlen, die nach ordnungsgemäßer Übergabe nach Nutzung wiedererstattet wird.   |          |

2. In den vorgenannten Beträgen sind die Kosten für die Beleuchtung und Beheizung enthalten. Die Reinigung der benutzten Räume ist durch die Benutzer am Tage nach der Benutzung durchzuführen.

3. Tische und Stühle aus dem Mehrzweckraum werden gegen Gebühr ausgeliehen und haben im Ort zu verbleiben. Ausgeliehene Gegenstände dürfen nur in einem entsprechend geeigneten Raum verwendet werden. Für Schäden haftet der Entleiher.

Für die Entleiherung wird folgende Gebühr erhoben:

- |          |        |
|----------|--------|
| je Tisch | 3,50 € |
| je Stuhl | 1,00 € |

Die Mindestgebühr für die Entleiherung beträgt 10,00 €.

4. Soweit Benutzungen nicht nach Ziffer 1 zu Gebühren herangezogen werden können, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Die Festsetzung erfolgt durch den

Ortsbürgermeister

in Benehmen mit den Beigeordneten.

5. Gebührenfrei steht der Mehrzweckraum den Ortsvereinen für Proben zur Verfügung.